



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 3. April 2014

Nr. 1

---

## Inhalt

Anrechnungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2014

**Anrechnungsordnung  
für die Bachelor- und Masterstudiengänge  
der Hochschule Niederrhein**

**Vom 3. April 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat der Senat der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung als Teil seiner Rahmenprüfungsordnungen erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen und anderweitig erworbener Kompetenzen auf einen Bachelor- oder Masterstudiengang der Hochschule Niederrhein. Zuständig für die Anrechnung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

**§ 2  
Voraussetzungen der Anrechnung**

- (1) Bei der Anrechnung werden folgende Fälle unterschieden:
1. die Anrechnung von Leistungen, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule erbracht worden sind,
  2. die Anrechnung von Leistungen, die in einem anderen Studiengang an einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind,
  3. die Anrechnung von Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind,
  4. die Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb eines Hochschulstudiums, insbesondere im Beruf oder in der beruflichen Aus- oder Weiterbildung, erbracht beziehungsweise erworben worden sind.
- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 werden von Amts wegen angerechnet.
- (3) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (4) Leistungen nach Absatz 1 Nr. 3 werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (5) Leistungen und Kompetenzen nach Absatz 1 Nr. 4 können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.
- (6) Anrechnungsberechtigt sind nur Studierende, die entweder an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer oder gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 HG als Gasthörer eines Weiterbildungsstudienganges zugelassen sind.

(7) Bei der Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist das Anrechnungsvolumen auf bis zu 50 % der ECTS-Punkte des Studienganges begrenzt. Das anrechenbare Studienvolumen hochschulischer Leistungen kann darüber hinausgehen. Für den Studienabschluss an der Hochschule Niederrhein sind jedoch noch Leistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die Hochschule Niederrhein berechtigt ist. Insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten können nicht angerechnet werden.

### § 3

#### Prüfung der Gleichwertigkeit

(1) Die Anrechnung erfolgt bezogen auf ein bestimmtes Modul des Studienganges (Zielmodul), in dem der Studierende eingeschrieben ist. Eine Anrechnung von Teilleistungen innerhalb eines Moduls ist nur dann zulässig, wenn die für den Studiengang geltende Prüfungsordnung die Erbringung mehrerer, formal getrennter Leistungen vorsieht.

(2) Erbrachte Leistungen und erworbene Kompetenzen sind gleichwertig, wenn sie im Hinblick auf den Kompetenzerwerb keinen wesentlichen Unterschied zum Zielmodul aufweisen. Ausgehend vom Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse werden Kompetenzen dabei als Konstrukt von fachlichem Wissen und Verstehen, der Anwendung und dem Transfer dieses Wissens sowie aus kommunikativen und sozialen Aspekten definiert. Ob ein wesentlicher Unterschied, welcher den Studienerfolg gefährden würde, vorliegt, wird auf Grundlage der vom Studierenden vorzulegenden Dokumente anhand der folgenden zwei Leitkriterien überprüft:

a) Lernergebnisse/-inhalte;

die inhaltliche Prüfung des wesentlichen Unterschieds erfolgt anhand der lernergebnisbezogen beschriebenen Kompetenzen; die Lernergebnisse sollen dabei nicht auf der Mikroebene verglichen werden, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiums; liegt keine Lernergebnisbeschreibung der erworbenen Kompetenzen vor, erfolgt der Abgleich über die beschriebenen Lehrinhalte;

b) Niveau;

Prüfung, ob erworbene und zu erwerbende Kompetenzen auf einer vergleichbaren Niveaustufe liegen; für den Niveauvergleich sollen die gängigen Taxonomiestufen angewendet werden.

Lediglich als flankierende Kriterien können betrachtet werden

a) Workload des Moduls;

nicht erhebliche Abweichungen im quantitativen Umfang der erworbenen Kompetenzen, zum Beispiel im Hinblick auf die vergebenen ECTS-Punkte oder die Dauer einer Aus- oder Weiterbildung, sind allein kein Grund für die Nichtanrechnung;

b) Qualität der Bildungseinrichtung;

Prüfung, ob die Kompetenzen den im Studiengang definierten Qualitätsanforderungen genügen; Anhaltspunkt kann die Akkreditierung der Bildungseinrichtung oder des Studienganges sein, in dem die Kompetenzen erworben worden sind;

c) Profil des Studiengangs;

Vergleich der erworbenen Kompetenzen mit den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen, zum Beispiel in Bezug auf Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- und Anwendungsorientierung.

(3) Bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines oder mehrerer für das Zielmodul zuständiger Prüfer.

#### **§ 4**

##### **Nachweis der erbrachten Leistungen oder der erworbenen Kompetenzen**

(1) Die für eine mögliche Anrechnung relevanten Nachweise sollen der Hochschule möglichst unverzüglich vorgelegt werden. In Fällen, in denen anrechnungsrelevante Leistungen oder Kompetenzen nach Studienbeginn erbracht beziehungsweise erworben werden, ist die Vorlage entsprechender Nachweise auch später möglich. Eine Anrechnung bezogen auf ein Modul, in dem das in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungsverfahren für den Studierenden begonnen hat, ist ausgeschlossen.

(2) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit sind in der Regel vorzulegen:

- a) bei Leistungen, die an einer Hochschule oder Berufsakademie erbracht wurden, eine von der jeweiligen Bildungseinrichtung ausgestellte Übersicht dieser Leistungen sowie entsprechende Modul- oder Lernergebnisbeschreibungen;
- b) bei außerhochschulischen Leistungen oder Kompetenzen Dokumente der jeweiligen Bildungseinrichtung, die die erworbenen Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben; in Frage kommen zum Beispiel Zeugnisse eines Berufsabschlusses, Zertifikate einer Weiterbildung und sonstige Qualifizierungsnachweise, sofern die Lernergebnisse klar ersichtlich sind;
- c) bei außerhochschulischen Kompetenzen, die nicht im Rahmen einer formalen Aus- oder Weiterbildung erworben wurden, entsprechende Dokumente, die die Kompetenzen bestätigen und die Lernergebnisse beschreiben; in Frage kommen zum Beispiel Lebensläufe, Lern- oder Arbeitstagebücher, Arbeitsproben, Arbeitsplatzbeschreibungen und Arbeitszeugnisse; die Dokumente sollen mit Blick auf den Kompetenzerwerb durch ein Portfolio ergänzt werden.

Der Studierende hat ferner darzulegen, für welche Zielmodule aus seiner Sicht eine Anrechnung in Betracht kommt.

(3) Der Prüfungsausschuss prüft die vorgelegten Unterlagen auf die zur Beurteilung notwendige Vollständigkeit und Authentizität. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder nicht zweifelsfrei erkennbarer Echtheit erhält der Studierende die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderten Unterlagen nachzureichen.

#### **§ 5**

##### **Entscheidung über die Anrechnung**

(1) Der Studierende erhält spätestens drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen eine Entscheidung.

(2) Mit der Anrechnung werden die ECTS-Punkte des Zielmoduls gutgeschrieben. Die Note einer angerechneten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die angerechnete Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung bleibt sie unberücksichtigt. Angerechnete Module werden im Abgangs- oder Abschlusszeugnis des Studierenden gekennzeichnet.

(3) Falls erforderlich, wird mit der Anrechnung von Modulen zugleich eine entsprechende Studienzeit angerechnet. Setzt die Entscheidung über die Einschreibung die Anrechnung einer Studienzeit voraus, so kann diese Anrechnung im Rahmen einer Vorabprüfung bereits vor der Einschreibung erfolgen.

(4) Insoweit die Hochschule die Anrechnung von Modulen ablehnt, hat sie dies schriftlich zu begründen. Ablehnungsbescheide sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 24. März 2014.

Krefeld und Mönchengladbach, den 3. April 2014

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg